

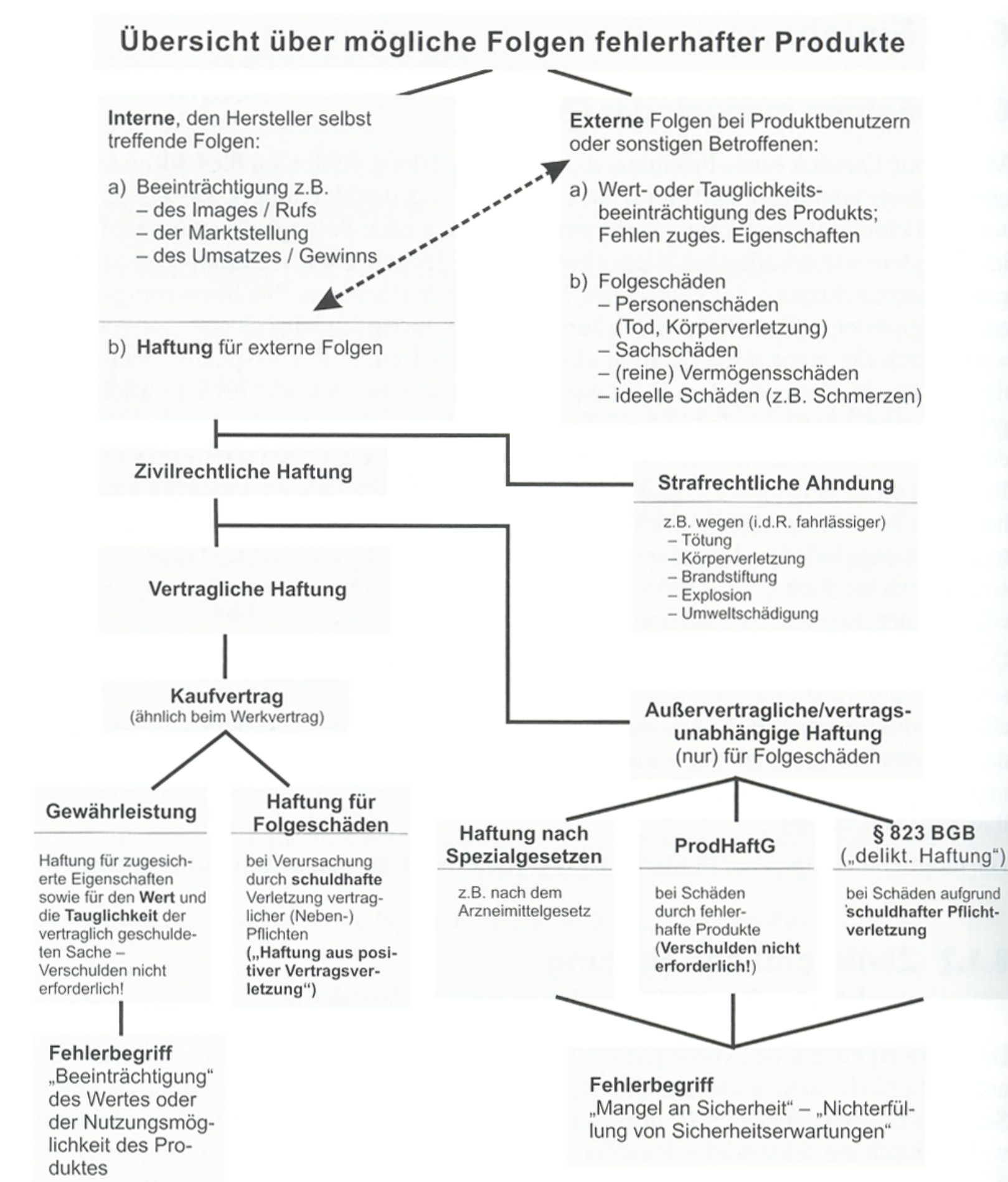
qualität und recht

prof. dr. hans-knud arndt

wintersemester 2020 / 2021

Übersicht

Das Vorhandensein von Fehlern innerhalb von Produkten kann erhebliche rechtliche Folgen nach sich ziehen



Übersicht über mögliche Folgen fehlerhafte Produkte (Quelle: Pfeifer, 2001, S. 226)

fehler und mangel

Im juristischen Sprachgebrauch werden die Bezeichnungen „Fehler“ und „Mangel“ gleichbedeutend verwendet

mangelhaftung (gewährleistungsrecht)

außervertragliche haftung



mängelhaftung aufgrund von kaufverträgen

Im Rahmen eines Kaufvertrags haftet grundsätzlich jeder Verkäufer gegenüber seinem Käufer für vorhandene Mängel

- Fehlerfreiheit und Vorhandensein etwaig zugesicherter Eigenschaften für vertraglich zugesicherte Leistungen
- Gewährleistung nach vertraglichen Vereinbarungen
- Gewährleistungszeit
- Mangelhaftung (Gewährleistung) nach BGB:
- Schuldrechtsreform seit 1. Januar 2002 in Kraft:
 - (zunächst nur) Anspruch auf Nacherfüllung
 - dann Rücktrittsrecht
 - oder Minderung
 - Anspruch auf Schadensersatz
 - Ersatz vergeblicher Aufwendungen

mängelhaftung

Im Zusammenhang mit der Mängelhaftung sollten auch die folgenden Begriffe rechtlich eingeordnet werden

vertragliche haftung für folgeschäden

- Haftung aus positiver Vertragsverletzung
- Verschulden
- Verjährung

garantie und regress

- Garantie als Rechtsbegriff ohne fest umrissene Gesetzesgrundlage:
 - BGB
 - Auslegung
 - Ausgestaltungsmöglichkeiten
- Regressansprüche einer haftpflichtigen Person

qualitätssicherungsvereinbarung (qvb)

- BGB
- Individualvereinbarung/Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Inhalte
- Rechtliche Folgen bei Verstößen
- Versicherungsrechtliche Aspekte

außervertragliche haftung

Unmittelbar auf dem Gesetz beruhen die folgenden Schadensersatzansprüche

produkthaftungsgesetz (prodhaftg)

verschuldenshaftung (§ 823 bgb)

spezielle haftungsregelungen



produkthaftungsgesetz

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bezweckt den Schutz fremder Rechtsgüter

haftungsvoraussetzungen

1. Fehler eines Produkts
2. Ein (bestimmter) Schaden
3. Verursachung (Kausalität)

➤ **Gefährdungshaftung**

begriffsbestimmungen

- Produkt
- In Verkehr bringen
- Produktfehler

haftende personen & schaden

- Haftende Personen
 - Hersteller
 - Importeur
 - Lieferant
 - Gesamtschuldnerisch
- Zu ersetzender Schaden
 - Personenschaden
 - Sachschaden

produkthaftungsgesetz

Unter bestimmten Umständen kann es den Ausschluss der Haftung geben, sowie weitere Regelungen

ausschluss der haftung

- „nicht In Verkehr bringen“
- spezifischem Zeitpunkt des Fehlers
- Keinem wirtschaftlicher Zweck
- Ursache in zwingenden Rechtsvorschriften
- Unvermeidbarem Entwicklungsrisiko
- Zugeliefertem Produkt:
 - Durch Konstruktion des Endprodukts
 - Durch fehlerhafte Anleitungen des Endherstellers

weitere regelungen

- Mitverursachung
- Verjährung
- Einschränkung der Haftung
- Anspruchskonkurrenz

verschuldenshaftung

Auch durch die Verschuldenshaftung soll jedermann vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen geschützt werden

§ 823 abs. I bgb

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandene Schadens verpflichtet ...“

- Bedeutung dieser Haftungsnorm

verschuldenshaftung

In diesem Zusammenhang gilt es einige wichtige Voraussetzungen, Pflichten und Begrifflichkeiten zu berücksichtigen

haftungsvoraussetzungen

1. Schuldhaft
2. Eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat
3. „dadurch“ (Ursächlichkeit)
4. Ein fremdes, durch § 823 BGB geschütztes Rechtsgut beeinträchtigt und
5. Deshalb (Ursächlichkeit)
6. Bei dem Betroffenen ein Schaden hervorgerufen hat

pflichtenkreise warenhersteller

1. Konstruktions- oder Planungspflichten
2. Herstellungs- oder Fabrikationspflichten
3. Beteiligten- oder Zulieferpflichten
4. Instruktionspflichten („Technische Dokumentation“)
5. Produktbeobachtungspflichten
6. Betriebsorganisationspflichten
7. Umweltschutzpflichten
8. Personalpflichten – Haftung für Betriebsangehörige

haftung nach § 823 abs. I bgb

- Mitarbeiter
- Zulieferer
- Vertriebshändler
- Schaden:
 - Personenschaden
 - Sachschaden
 - Immaterieller Schaden
- Verjährung

spezielle haftungsregeln nach § 823 abs. 2 bgb

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt außerdem Sonderfälle, für die spezielle Haftungsregeln gelten

- Warenhersteller oder Händler
- Schuldhaft
- Schutzgesetz
- Schadensersatz



beweislast

Bei rechtlichen Auseinandersetzungen stellt sich immer die Frage, welche der Parteien die Beweislast inne hat

beweislast und beweismittelsammlung

- Beweisen
- Beweisbedürftigkeit
- Beweismittel
- Beweislastverteilung
- Beweismittelsammlung
- Aufbewahrungsdauer

beweisverteilung

- Gewährleistungsrechtlichen Mängeln
- Positiver Vertragsverletzung
- Produkthaftung nach ProdHaftG
- § 823 Abs. 1 BGB

schubstrebenfall

Ein bekanntes Fallbeispiel aus der Rechtskunde stellt der sogenannte Schubstrebenfall dar



Schubstrebenfall (Quelle: Pfeifer, 2001, S. 229)